

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175
„Holzhof Klute“, in Verbindung mit der 74. Änderung
des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Berge,
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“,
Ortsteil Berge, der Kreis- und Hochschulstadt Meschede**

Auftraggeber:

Vermesser Schulte
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1485

Warstein-Hirschberg, Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	9
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	11
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	13
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	13
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	13
6.2.1	Ortsbegehung.....	14
6.2.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	15
6.2.3	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	19
6.2.4	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	20
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	24
6.3.1	Häufige und ungefährdete Vogelarten	24
6.3.2	Planungsrelevante Arten	25
6.3.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	26
6.3.4	Ergebnis der Artenschutzprüfung.....	28
7.0	Zusammenfassung	31

Literatur- und Quellenverzeichnis

Veranlassung und Aufgabenstellung

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Kreis- und Hochschulstadt Meschede liegt mit Datum vom 13.07.2015 ein Antrag der „Antonius Klute GmbH Co KG“, Betreiber des Holzhof Klute in Berge, auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur planungsrechtlichen Absicherung des bestehenden und zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Dazu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“ sowie die parallele, 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, geplant.

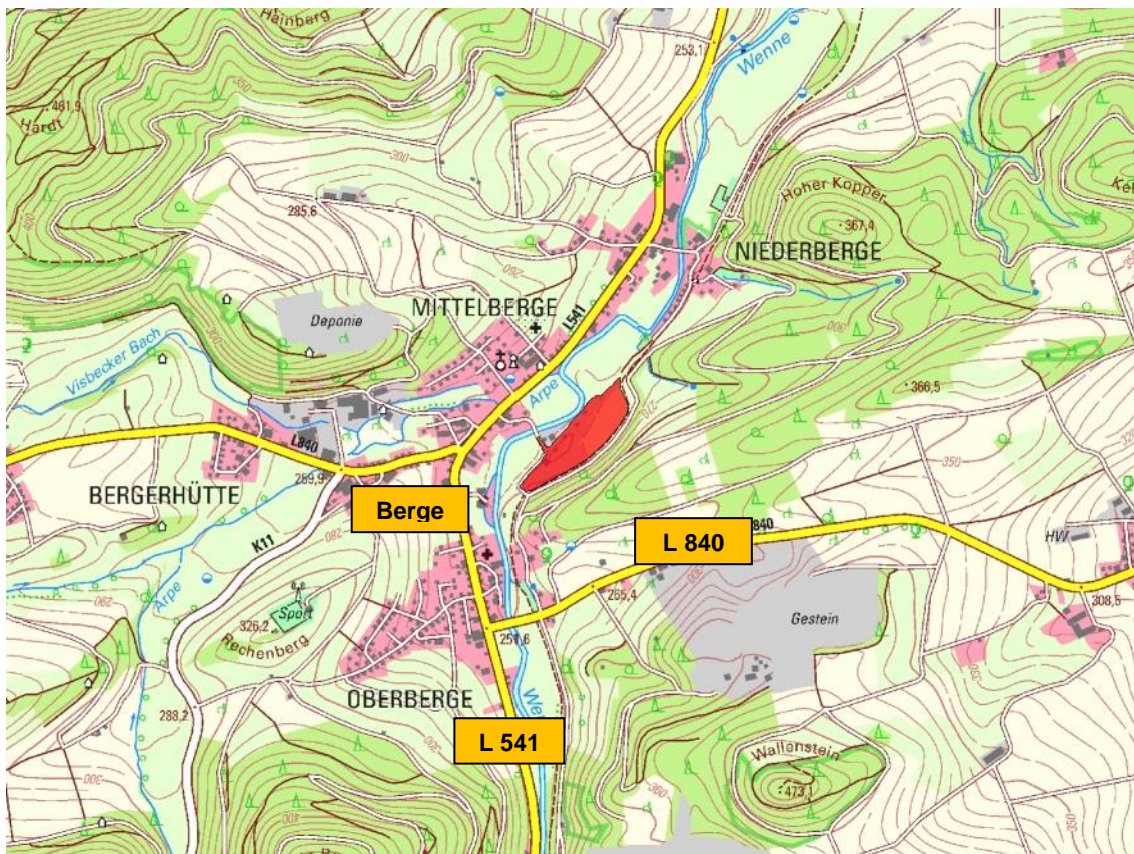


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 16 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1–3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

„Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Rechtlicher Rahmen und Methodik

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet besteht derzeit im Wesentlichen aus der bisherigen Betriebsfläche der Fa. Klute und aus einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche mit einer Gesamtfläche von 4,5 ha Größe. Begrenzt wird das Plangebiet durch einen Radweg mit unmittelbar dahinter stark ansteigendem bewaldetem Gelände im Südosten, durch landwirtschaftliche Flächen mit Baumreihen im Nordwesten, und im Norden durch eine bestehende Grünlandfläche.

Flächennutzungsplan

Der Antragsbereich liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB und als „Eisenbahn“ oder „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, was – bis auf den Teil der Erweiterungsfläche – nicht mehr der Realnutzung entspricht. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“, der die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes und die Weiterentwicklung des Betriebes gewährleisten soll, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden (74. FNP-Änderung). Durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Änderungsgebiet in die Darstellung eines „Sondergebietes mit Zweckbestimmung: Holzverarbeitender Betrieb“ sowie „Fläche für die Landwirtschaft“. Darüber hinaus werden Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Sträuchern dargestellt.

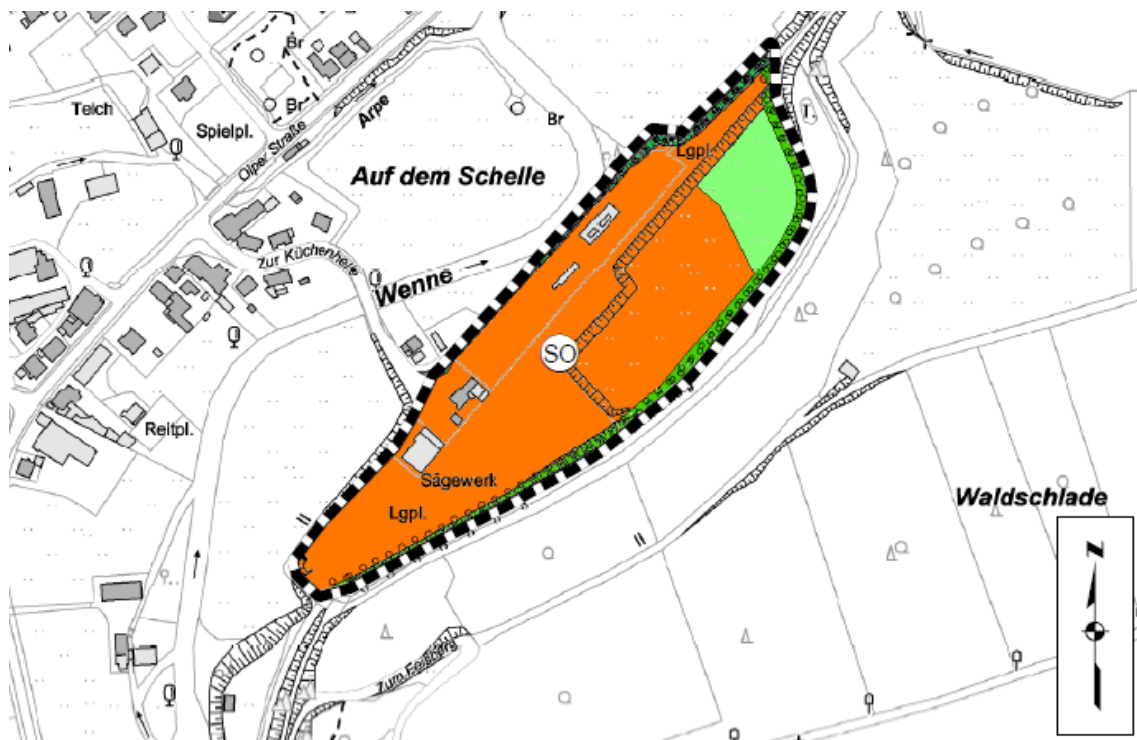


Abb. 2 Auszug aus der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Sägewerk Klute“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (VERMESSER SCHULTE 2024B).

Vorhabensbeschreibung

Bebauungsplan

Sondergebiete

Im Bebauungsplan wird für das Plangebiet überwiegend ein Sondergebiet festgesetzt, das in drei Bereiche mit verschiedenen Zweckbestimmungen und Zulässigkeiten untergliedert wird.

Die Sondergebiete werden durch die folgenden Grünflächen begrenzt:

G 1 - Private Grünfläche:

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (Randhecke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).

Die gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen (Sträuchern) flächenhaft zu bepflanzen. Vorhandene Strauchvegetationen sind zu ergänzen. Die Pflanzungen sind als mehrreihige Reihenpflanzung anzulegen. Die Herausbildung einer dichten Heckenstruktur ist zu realisieren. Der Pflanzabstand in der Reihe und der Reihenabstand beträgt 1 m.

Empfohlene Straucharten:

Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Holunder (*Sambucus nigra*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Salweide (*Salix caprea*).

G 2 - Private Grünfläche:

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (Randhecke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).

Die Randhecke ist als Abgrenzung des Betriebsgeländes auszuführen. Damit wird der vorhandene Radweg mit seiner Erholungsfunktion vom Betriebsgelände abgegrenzt. (siehe Detailzeichnung in der Planzeichnung).

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Sträucher sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Verkehrsflächen

Des Weiteren werden eine öffentliche Straßenverkehrsfläche und ein Fußweg festgesetzt.

Vorhabensbeschreibung

Flächen für die Landwirtschaft

Im Nordwesten wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Diese Fläche wird zugleich als Fläche für den Hochwasserschutz festgesetzt. Das durch die Auffüllung verloren gegangene Rückhaltevolumen von ca. 550 m³ ist durch Geländeabtragung in diesem Bereich auszugleichen.

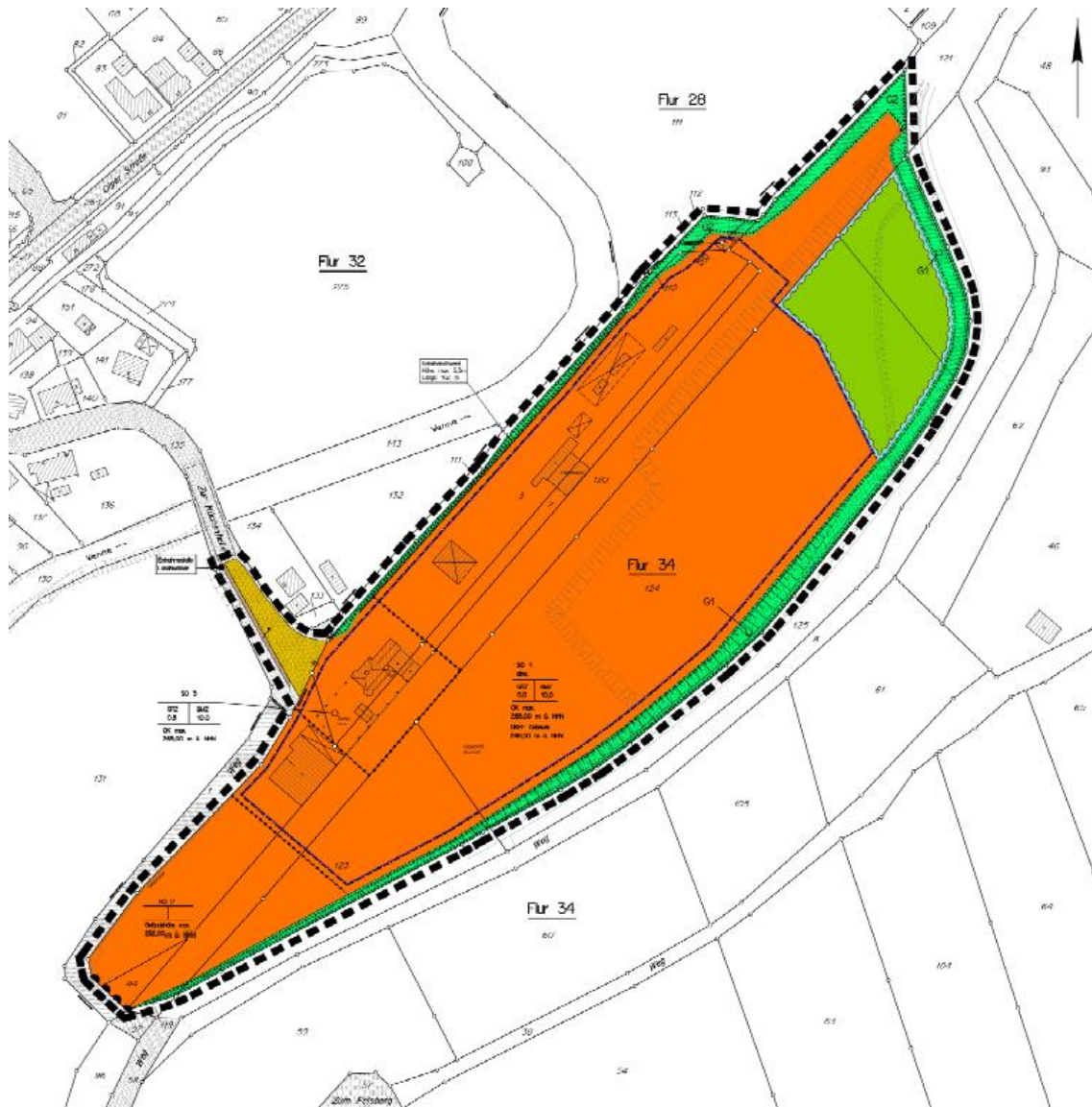


Abb. 3 Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (VERMESSER SCHULTE 2024A).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes „Holzhof Klute“ sowie den damit identischen Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im Wennetal, dass neben der Ortslage von Meschede-Berge von Grünland geprägt ist. Das Plangebiet erstreckt sich zwischen der Wenne und einer zum Radweg umgewandelten Bahntrasse, die südlich von Waldflächen begrenzt wird.

Das Plangebiet wird geprägt durch bestehende Gebäude- und Lagerflächen des Holzhandels Klute. Darüber hinaus befindet sich im nördlichen Bereich des Plangebietes eine von Grünland dominierte Fläche. Im Übergang zwischen den unterschiedlichen Lebensräumen befinden sich Saumfluren.

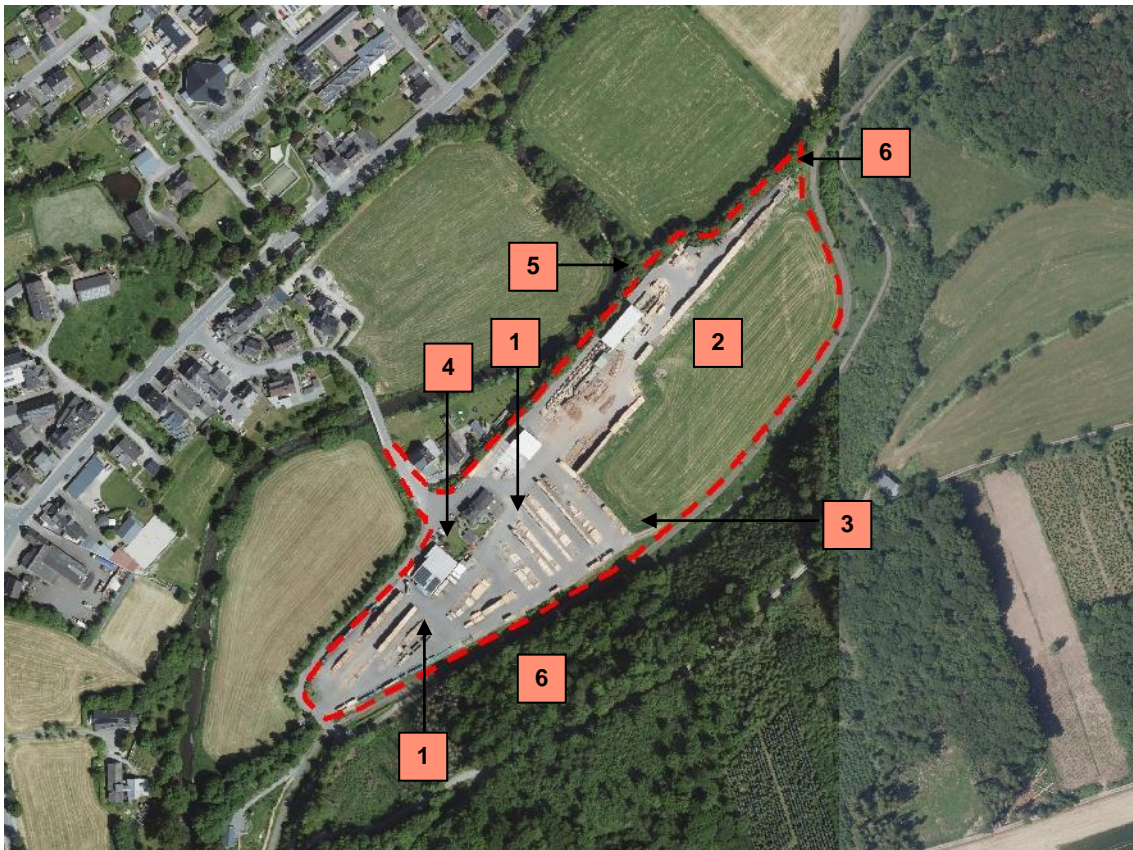


Abb. 4 Bestandssituation des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1 = (teil-)versiegelte Flächen | 2 = Grünland |
| 3 = Säume | 4 = Grünflächen im Bereich des Holzhofes |
| 5 = Fließgewässer | 6 = Gehölzstrukturen und Wald |

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 5 Bestehendes Gebäude im Plangebiet.



Abb. 6 Versiegelte Fläche mit Holzlager.



Abb. 7 Parkplatz im Bereich des Plangebietes.



Abb. 8 Gebüschstrukturen im Übergang zwischen Grünland und Holzlager.



Abb. 9 Blick auf das Grünland von Süden.



Abb. 10 Blick auf das Grünland von Nordosten.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bereits Störwirkungen durch den vorhandenen Betrieb des Holzhofes Klute bestehen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Erweiterungsflächen kommt es durch die geplante Überbauung/Verriegelung zu einem vollständigen Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch die neuen Gebäude/Lagerflächen kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzend bereits bestehenden Bebauung bzw. Lagerflächen und der Tallage ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Sondergebietes. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Holzhof Klute“, Ortsteil Berge der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung	Entfernung von Grünland und Saumflächen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffli- che Emissionen (z. B. Staub) durch den Baube- trieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Fläche für Holzlager, Teilversiegelung von Flächen	Versiegelung und nachhalti- ger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringfügige zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Lagerflächen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäu- de/Lagerflächen	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und opti- sche Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 25. Mai 2020 und 9. Juli 2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2020A): http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2020B/C): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46144 http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46153

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehungen am 25. Mai 2020 und 9. Juli 2023 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehungen erfolgten jeweils bei sonniger bis heiterer Wetterlage und Temperaturen von 20 °C.

Im Rahmen der Ortsbegehungen finden im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. Bei der Begehung wurden keine potenziellen Quartiere kartiert. Eine detaillierte Begutachtung von Gebäuden ist nicht Bestandteil des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Das Grünland kann eine Funktion als nichtessenzielles Nahrungshabitat übernehmen. Eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht gegeben, da das Grünland zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Mai bereits gemäht war und daher eine intensive Bewirtschaftung vorliegt.

Es bestehen durch den vorhandenen Betrieb des Holzhofes Klute optische und akustische Störwirkungen, wodurch die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten stark eingeschränkt ist.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

FFH-Gebiete

Etwa 430 m südlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE-4715-301 „Wenne“, das in drei Teilgebieten das Tal der Wenne umfasst. Als planungsrelevante Art wird der Schwarzstorch genannt (LANUV 2020A).

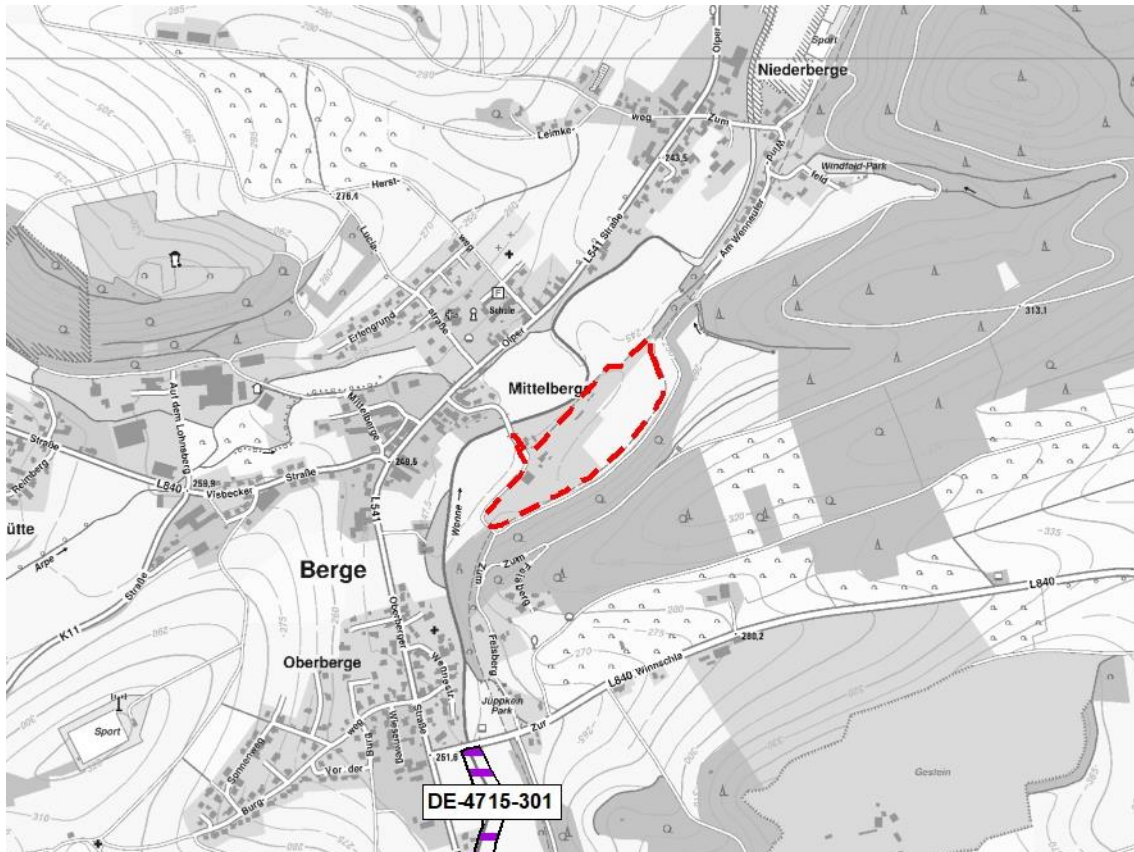


Abb. 11 Lage des FFH-Gebietes (lila schraffierte Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:
DE-4715-301 = Wenne

Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Naturschutzgebiete

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des neuen Landschaftsplanes der Stadt Meschede. Der Landschaftsplan enthält für das Plangebiet keine Festsetzungen. Fast unmittelbar angrenzend das Plangebiet befinden sich die Landschaftsschutzgebiete 2.3.1 „Meschede“ sowie 2.3.3.06 „Berger Wennetal“. Des Weiteren liegen im Untersuchungsgebiet die Landschaftsschutzgebiete 2.3.3.8 „Talsystem der Arpe“ und 2.3.2.32 „Offenland um Berge“.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

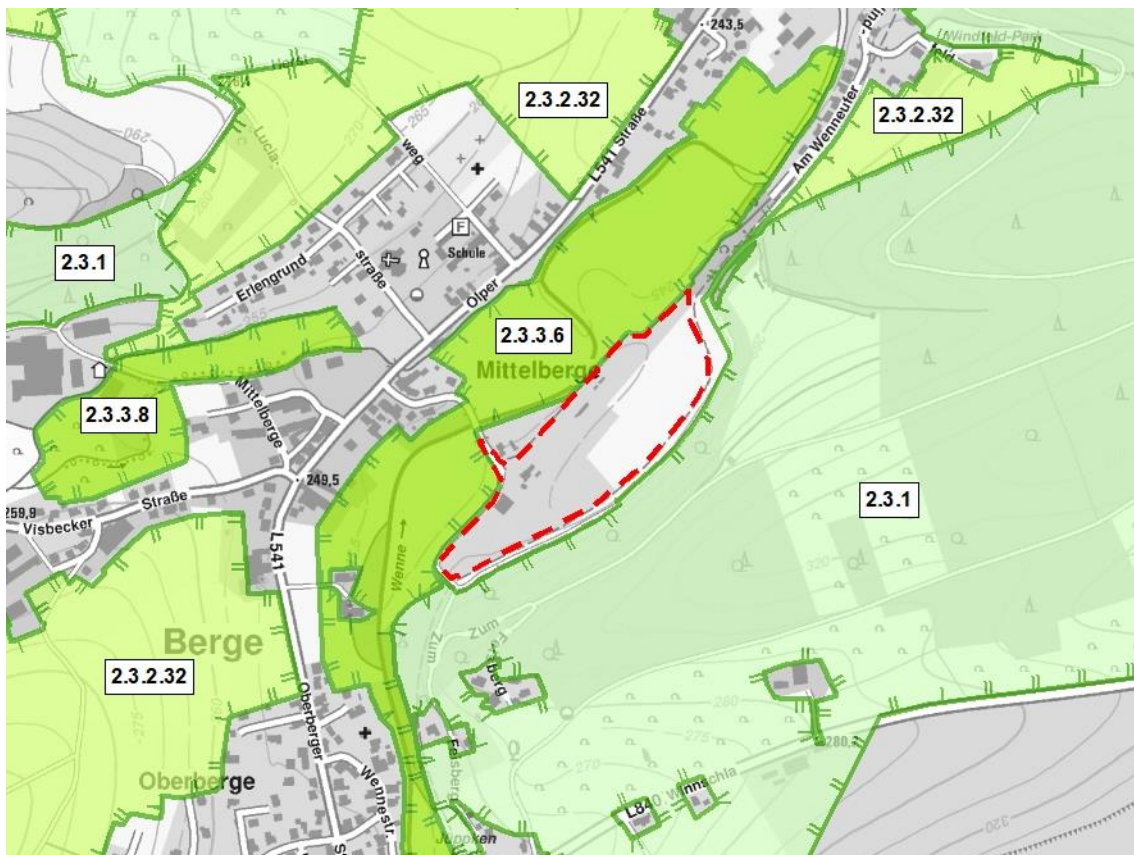


Abb. 12 Lage der Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (HOCHSAUERLANDKREIS 2020).

Legende:

- 2.3.1 = LSG Meschede, Typ A
- 2.3.2.32 = Offenland um Berge, Typ B
- 2.3.3.6 = Berger Wennetal Typ C
- 2.3.3.8 = Talsystem des Arpebaches, Typ C

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopkatasterflächen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen. Unmittelbar nördlich angrenzend liegt jedoch die Biotopkatasterfläche BK-HSK-0035 „Wenne-Talrand südlich Niederberge“. Im Westen grenzt die Biotopkatasterfläche BK-4615-220 „Wenne bei Berge“ an das Plangebiet. In einer Entfernung von etwa 410 m liegt westlich des Plangebietes zudem die Biotopkatasterfläche BK-4614-0133 „Arpe oberhalb von Meschede-Grevenstein“.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

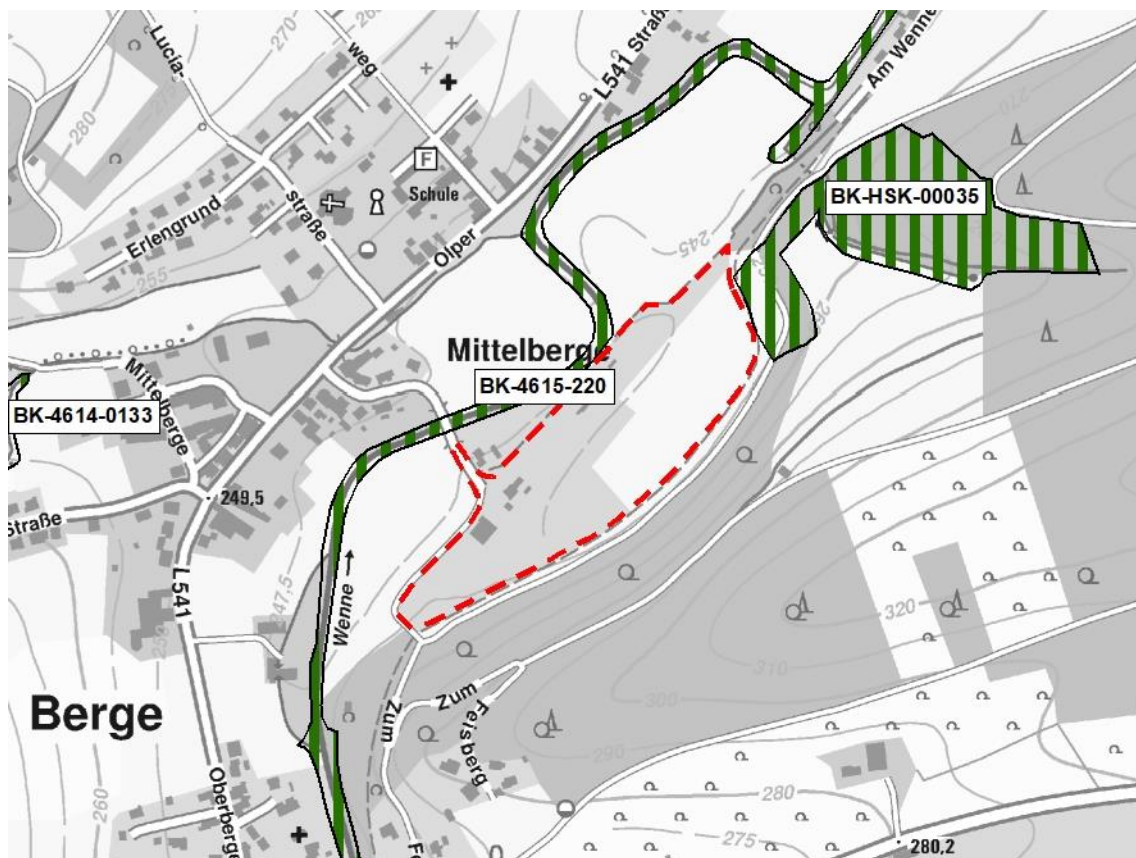


Abb. 13 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

- Legende:**
- | | |
|--------------|---|
| BK-HSK-00035 | = Wenne-Talrand südlich Niederberge |
| BK-4614-0133 | = Arpe oberhalb von Meschede-Grevenstein“ |
| BK-4615-220 | = Wenne bei Berge |

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich die nachfolgend aufgeführten, gesetzlich geschützten Biotope:

- BT-HSK-02143 „stehendes Kleingewässer“ (ca. 130 m nordöstlich)
- BT-HSK-02144 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (ca. 100 m nördlich)
- BT-HSK-01174 „Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen“ (beinahe angrenzend)
- BT-4615-260-9 „Quellbach“ (ca. 100 m nordöstlich)
- BT-4614-415-9 „ca. 400 m westlich“ (ca. 270 m südlich)

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

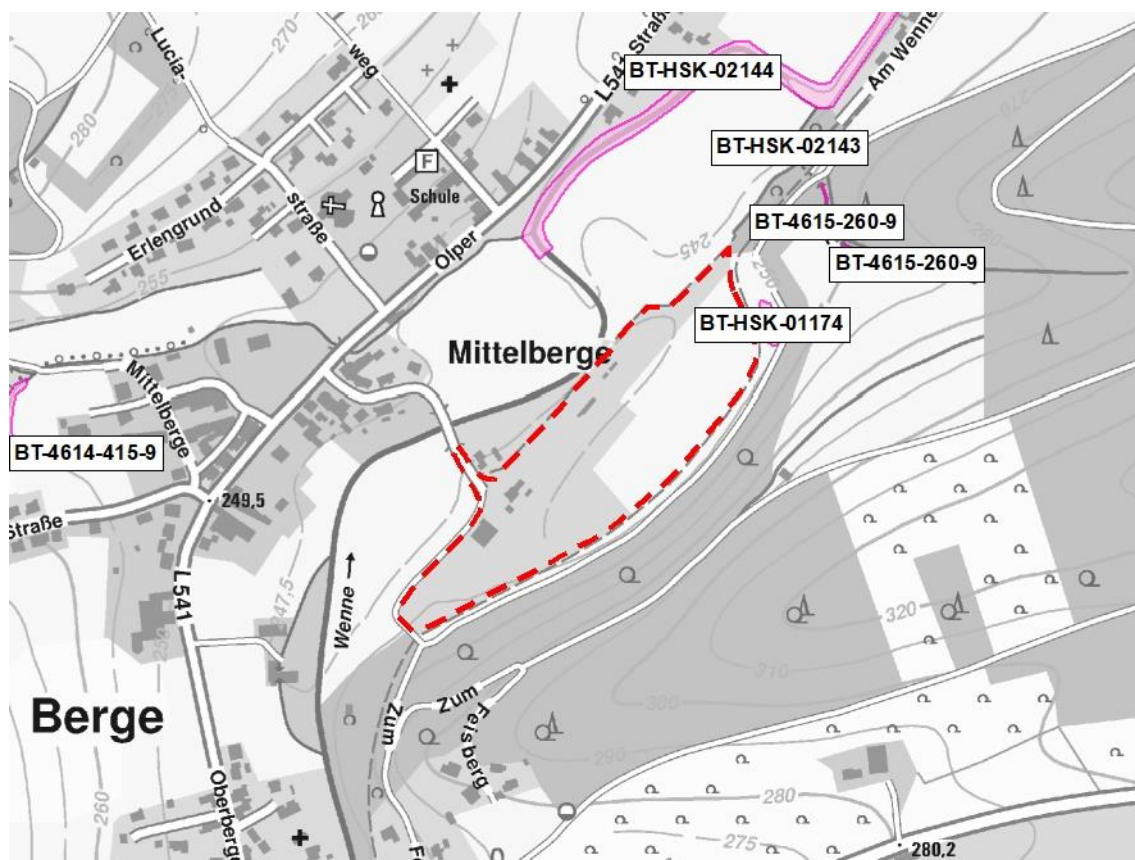


Abb. 14 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopverbundflächen

Das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend an die Biotopverbundfläche VB-A-4614-012 „Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern“ mit besonderer Bedeutung.

Für die Biotopverbundfläche werden Neuntöter und Graureiher als planungsrelevante Arten genannt (LANUV 2020A).

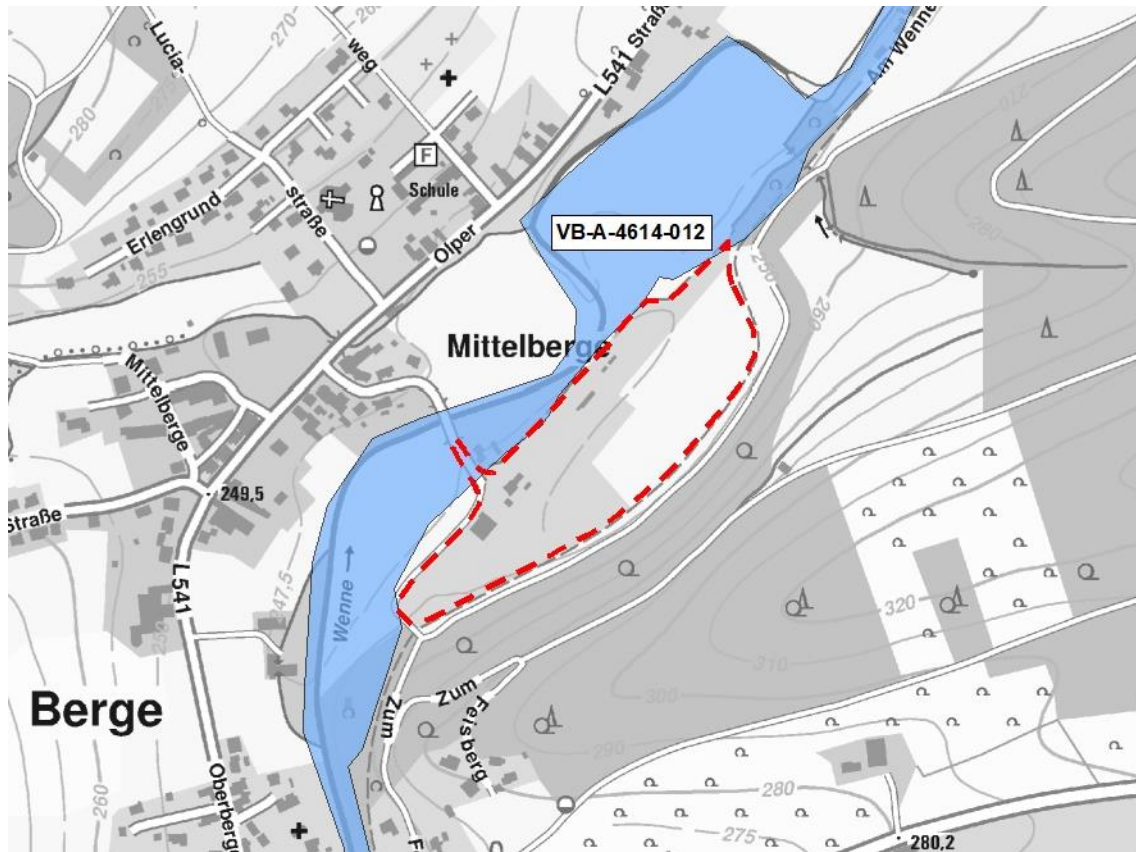


Abb. 15 Lage der Biotopverbundfläche (hellblaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

VB-A-4614-012 = Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab die folgenden Hinweise.

- FT-4614-0029-2012: Rotmilan – Reproduktionsnachweis (ca. 370 m nördlich)
- FT-4615-0034-2012: Rotmilan – Reproduktion wahrscheinlich (ca. 80 m östlich)
- FT-4615-0005-2001: Rotmilan – Brutnachweis (ca. 180 m südlich)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

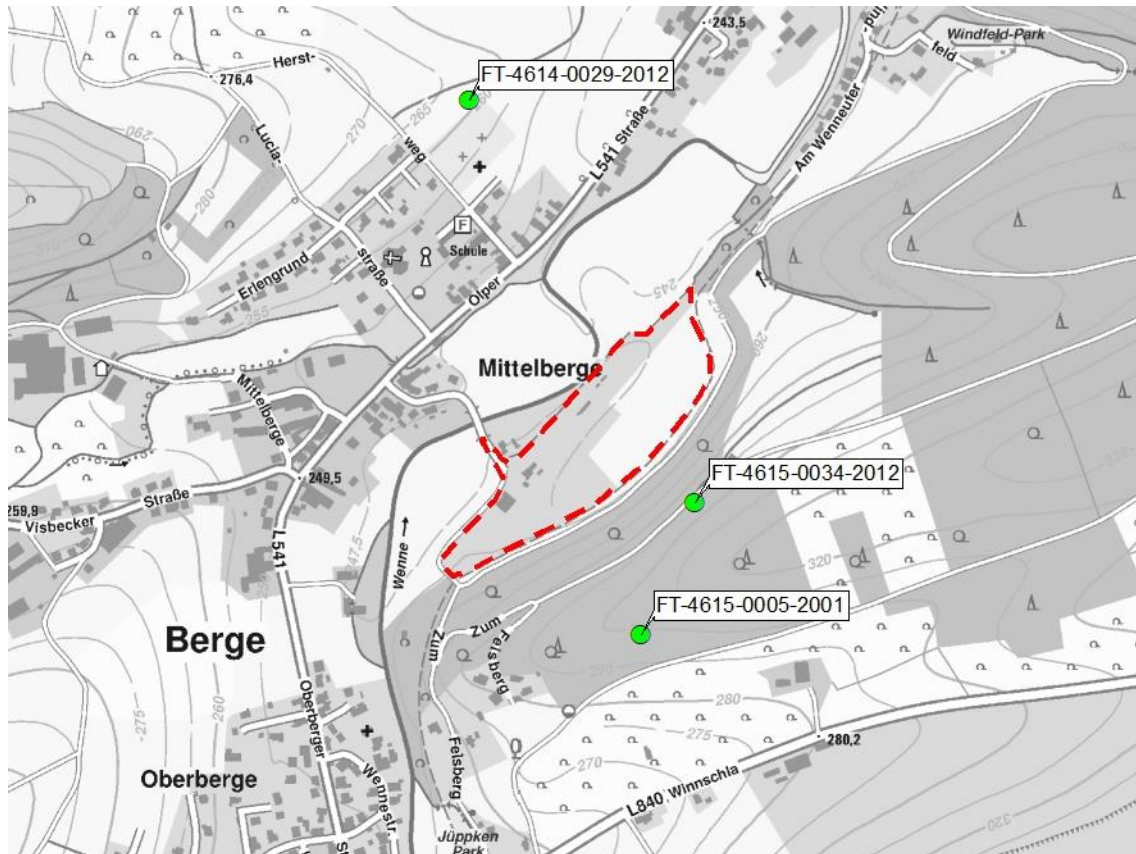


Abb. 16 Fundpunkte (grüne Punkte) in der Umgebung des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich der Messtischblätter 4614 „Arnsberg“, Quadrant 4 sowie 4615 „Meschede“, Quadrant 3. Für diese Messtischblätter wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B und C).

Für die oben genannten Quadranten der Messtischblätter 4614 „Arnsberg“ sowie 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 41 Arten als planungsrelevant genannt (drei Säugetierarten und 36 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2020B und C).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4614 „Arnsberg“ (Quadrant 4) und 4615 „Meschede (Quadrant 3) (LANUV 2020b und c) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwald	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Fledermäuse										
Haselmaus	N	G	FoRu			FoRu		(FoRu)		
Luchs	N	S	FoRu, Na							
Zwergfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na			Na	(Na)	
Vögel										
Baumpieper	N/B	U		(FoRu)		FoRu		(FoRu)		
Bluthänfling	N/B	unbek.				FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)	
Eisvogel	N/B	G			FoRu!				(Na)	
Feldlerche	N/B	U-					FoRu!	FoRu		FoRu!
Feldschwirl	N/B	U		(FoRu)		FoRu	FoRu			
Feldsperling	N/B	U		(Na)		(Na)	Na	Na	Na	Na
Girlitz	N/B	unbek.						Na	FoRu!, Na	
Grauspecht	N/B	U-		Na				Na		(Na)
Habicht	N/B	G		(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)		Na	(Na)
Haselhuhn	N/B	S		FoRu!				Na		
Heidelerche	N/B	U						(FoRu)		
Kleinspecht	N/B	G		Na		Na			Na	(Na)
Kuckuck	N/B	U-		(Na)		Na			(Na)	(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(Na)			
Mehlschwalbe	N/B	U			(Na)		Na	(Na)	Na	(Na)
Mittelspecht	N/B	G	Na							(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwald	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Vögel										
Neuntöter	N/B	G-				FoRu!	Na			(FoRu)
Raufußkauz	N/B	U	(FoRu)		(FoRu)		(Na)			
Rotmilan	N/B	U	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(Na)			(Na)
Schleiereule	N/B	G				Na	Na	Na	Na	Na
Schwarzmilan	N/B	U+	(FoRu)	Na						Na
Schwarzspecht	N/B	G	Na		Na	(Na)	Na			Na
Schwarzstorch	N/B	G		(FoRu)	Na					
Sperber	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na		FoRu!
Star	N/B	unbek.					Na	Na	FoRu	
Turmfalke	N/B	G				(FoRu)	Na	Na	Na	Na
Turteltaube	N/B	U-	FoRu		(FoRu)	FoRu	(Na)	(Na)		Na
Uhu	N/B	G	Na		Na		(Na)		(FoRu)	
Wachtel	N/B	U					FoRu!			
Waldkauz	N/B	G	Na		Na	Na	Na	Na	FoRu!	
Waldlaubsänger	N/B	G		FoRu!						
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)	Na	(Na)	Na		Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwald	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Vögel										
Waldschnepfe	N/B	G		FoRu!		(FoRu)				
Wespenbussard	N/B	U	Na		Na	Na	Na			(Na)

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für die oben genannten Quadranten der Messtischblätter 4614 „Arnsberg“ sowie 4615 „Meschede“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 41 Tierarten (drei Säugetierarten und 36 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B und C).

Für diese 41 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben eine Säugetierart und 15 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

Von den in den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen genannten planungsrelevanten Arten (Neuntöter, Graureiher, Rotmilan und Schwarzstorch) verbleiben der Neuntöter und der Rotmilan weiterhin als zu betrachtende Arten.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Fledermäuse						
Haselmaus	FIS: A. v.	keine				nein
Vögel						
Baumpieper	FIS: B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: B	keine				nein
Feldlerche	FIS: B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: B	keine				nein
Habicht	FIS: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: B	keine				nein
Neuntöter	FIS/LINFOS: B	keine				nein
Raubwürger	FIS: B	keine				nein
Rotmilan	FIS/LINFOS: B	keine				nein
Sperber	FIS: B	keine				nein
Turmfalke	FIS: B	keine				nein
Turteltaube	FIS: B	keine				nein
Wachtel	FIS: B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: B	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Säugetiere

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Haselmaus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen, da die Gehölzbestände nicht in Anspruch genommen werden und durch Begrünungsfestsetzungen weitere Gehölzflächen entstehen werden.

Vögel

Gebäudebrüter

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelart kann ausgeschlossen werden:

- Turmfalke

Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der bestehende Betrieb führt zu akustischen und optischen Vorbelastungen, weshalb Fortpflanzungs- und Ruhestätten von störungsempfindlichen Arten als unwahrscheinlich eingestuft werden. In den Gehölzen wurden auch keine Nester gesichtet. Zudem werden die vorhandenen Gehölzbestände erhalten und über Begrünungsfestsetzungen weitere Gehölzflächen entstehen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten durch die Realisierung des Bauvorhabens gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Bluthänfling
- Neuntöter
- Raubwürger
- Turteltaube
- Waldschnepe

(Halb-)Offenlandarten

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Eine grundsätzliche Besiedlung von Weihnachtsbaumkulturen ist möglich.

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Feldschwirl** besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Eine Bedeutung des intensiv bewirtschafteten Grünlandes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist als unwahrscheinlich einzustufen. Des Weiteren bestehen akustische und optische Vorbelastungen, sodass das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten als unwahrscheinlich eingestuft wird.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Baumpieper
- Feldlerche
- Feldschwirl
- Wachtel

6.3.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Insgesamt ist wegen des bestehenden Betriebes und der damit verbundenen akustischen und optischen Vorbelastung sowie der intensiven Bewirtschaftung des Grünlandes ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet als eher gering einzustufen. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten kann ausgeschlossen werden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Zusammenfassung

7.0 Zusammenfassung

Der Kreis- und Hochschulstadt Meschede liegt mit Datum vom 13.07.2015 ein Antrag der „Antonius Klute GmbH Co KG“, Betreiber des Holzhof Klute in Berge, auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur planungsrechtlichen Absicherung des bestehenden und zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Dazu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“ sowie die parallele, 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, geplant.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Messtischblätter 4614 „Arnsberg“, Quadrant 4 sowie 4615 „Meschede“, Quadrant 3. Für diese Messtischblätter wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für die oben genannten Quadranten der Messtischblätter 4614 „Arnsberg“ sowie 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 41 Arten als planungsrelevant genannt (drei Säugetierarten und 36 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Zuge der Ortsbegehungen am 25. Mai 2020 und 9. Juli 2023 erfolgte im Gelände eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten ergaben sich nicht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Zusammenfassung

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet, sofern die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Insgesamt ist wegen des bestehenden Betriebes und der damit verbundenen akustischen und optischen Vorbelastung sowie der intensiven Bewirtschaftung des Grünlandes ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet als eher gering einzustufen. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten kann ausgeschlossen werden.

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 in Verbindung mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede löst keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, Juni 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

HOCHSAUERLANDKREIS (2020): Landschaftsplan Meschede. Meschede.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 08.06.2020. 16:20 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46144>
Zugriff: 08.06.2020 16:05 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46153>
Zugriff: 08.06.2020 16:15 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024): Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“, in Verbindung mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Berge, der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

VERMESSER SCHULTE (2024A): Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Bebauungsplan Nr. 175 „Holzhof Klute“. Im Ortsteil Berge. Begründung und Planzeichnung. Entwurf. Schmalleberg.

VERMESSER SCHULTE (2024B): Kreis- und Hochschulstadt Meschede. 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Sägewerk Klute“. Entwurf. Schmalleberg.